

# ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 49)

Ausgabe 1996-03

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN  
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

---

Errichtung von Starkstromanlagen  
mit Nennspannungen bis  
 $\sim 1\,000\text{ V}$  und  $= 1\,500\text{ V}$

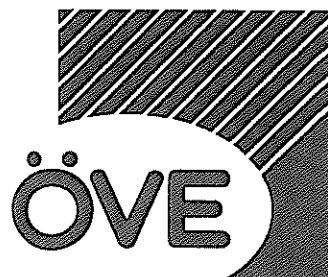
Teil 4 Besondere Anlagen  
§ 49 Baderäume, Duschecken,  
Schwimmbecken- und Saunananlagen

DK 621.31.027.4

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß E  
Elektrische  
Niederspannungsanlagen



Preisgruppe 08

## Inhaltsübersicht

|                                       | Seite |
|---------------------------------------|-------|
| § 49.1 Baderäume und Duschecken ..... | 5     |
| § 49.2 Schwimmbeckenanlagen .....     | 11    |
| § 49.3 Saunaaanlagen .....            | 15    |
| Anhang A1 Erläuterungen .....         | 18    |

## EINLEITUNG

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik“ im ÖVE bei der 45. Sitzung am 19. März 1996 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 49)/1980.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.
- (3) Diese Bestimmungen wurden vom Fachausschuß E „Elektrische Niederspannungsanlagen“ (FA-E) ausgearbeitet.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:
 

|                      |                                                                                                        |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ÖVE-A/EN 60529       | Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)                                                                    |
| ÖVE-EN 7             | Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern      |
| ÖVE EN 60742         | Trenntransformatoren und Sicherheits-<br>transformatoren – Anforderungen                               |
| ÖVE-HG/EN 60335-2-53 | Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Elektrische Sauna-Heizgeräte |
- (5) Bleibt frei.
- (6) Bleibt frei.
- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnung oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:

- (8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.
- (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.